

"Wer wird das bezahlen?"
oder
Pflegefall und Elternunterhalt?

Dr. Doering-Striening
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Sozial- und Familienrecht
www.rue94.de
(Stand 7/2006)

WESENTLICHES: Uns liegen aus unterschiedlichen Städten und unterschiedlichen Anleitungsbüchern mindestens 5 verschiedene Methoden vor, wie man Elternunterhalt derzeit in der Bundesrepublik errechnet. DIE richtige Rechenmethode ist noch nicht gefunden. Sie sollten also unbedingt prüfen und sich beraten lassen, bevor sie bezahlen. Besser noch, Sie kommen lange bevor die Eltern pflegebedürftig werden, denn dann, wenn der Fall der Fälle eingetreten ist, ist nicht mehr viel zu machen. Dann können Verfügungen zu Lasten des Unterhaltsberechtigten auch unberücksichtigt bleiben und ein fiktiver Posten in die Unterhaltsberechnung eingestellt werden

1. Eltern sind Kindern und Kinder sind Eltern wechselseitig zum Unterhalt verpflichtet. Der Unterhaltsanspruch hängt von zwei Voraussetzungen ab.

a) von der Bedürftigkeit des Unterhaltsbegehrenden

und

b) von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen.

Geschuldet wird nach § 1610 BGB der angemessene Unterhalt.

Lebt der unterhaltsbegehrende Elternteil im Heim und ist er auf fremde Hilfe und Pflege angewiesen, so prägen die entstehenden Heim- und Pflegekosten seinen Bedarf.

2. Eltern, die eigenes Einkommen oder eigenes Vermögen haben, müssen damit vorrangig ihren Bedarf decken, bevor sie ihre Kinder in Anspruch nehmen können.

3. Zu den Leistungen, die Eltern zur Bedarfsdeckung vorrangig einsetzen können und müssen, gehören die Leistungen der Pflegeversicherung.

Die Höhe der Leistungen hängt davon ab, ob jemand zu Hause oder in einer Heimeinrichtung gepflegt wird und in welcher Pflegestufe jemand eingruppiert ist. Die Pflegestufen sind von 1-3 gestaffelt und unterscheiden sich durch den Umfang der Pflegebedürftigkeit.

4. a) Pflegestufe 1 (erheblich pflegebedürftig) bedeutet, dass jemand im Wochendurchschnitt mindestens 90 Minuten tägliche Hilfe braucht. Davon müssen mindestens 45 Minuten Grundpflege sein. 45 Minuten dürfen auf die hauswirtschaftliche Versorgung entfallen.

- b) Pflegestufe 2 (Schwerpflegebedürftig) bedeutet, dass jemand im Wochendurchschnitt mindestens drei Stunden tägliche Hilfe braucht. Auf die hauswirtschaftliche Versorgung dürfen maximal 60 Minuten entfallen und aus den Bereichen Körperpflege, Ernährung und Mobilität muss mindestens 3 x täglich zu verschiedenen Tageszeiten Hilfebedarf bestehen.
- c) Pflegestufe 3 (Schwerstpflegebedürftig) bedeutet, dass jemand im Wochendurchschnitt mindestens 5 Stunden tägliche Hilfe braucht. Davon müssen 4 Stunden auf die Grundpflege entfallen und es muss regelmäßiger nächtlicher Pflegebedarf bestehen.
- d) Außerdem gibt es noch die Fallkategorie der besonderen Härtefälle

5. In den einzelnen Pflegestufen werden in der Regel folgende Leistungen erbracht:

	Pflegegeld bei häuslicher Pflege	Pflegesachleistungen bei häuslicher Pflege	stationäre Pflege
Pflegestufe 1	205,00 Euro	- 384,00 Euro	- 1.023,00 Euro
Pflegestufe 2	410,00 Euro	- 921,00 Euro	- 1.279,00 Euro
Pflegestufe 3	665,00 Euro	- 1.432,00 Euro	- 1.432,00 Euro
besonderer Härtefall	_____	- 1.918,00 Euro	- 1.688,00 Euro

6. Wer als Pflegebedürftiger im Heim untergebracht werden muss und über kein verwertbares eigenes Vermögen über 10.000,00 Euro hinaus verfügt, kann zusätzlich Pflegegeld erhalten und damit seinen Bedarf zusätzlich decken.

Ein Beispiel für eine Pflegewohngebeldberechnung (Stand Anfang 2004):

Heimentgelt Pflegestufe III:

täglich	64,70 €
monatlich	1.968,17 €

Unterkunft und Verpflegung:

täglich	23,50 €
monatlich	714,87 €

Investitionskosten:

Täglich	10,21 €
monatlich	310,59 €
monatlich insgesamt	2.993,63 €

Frau F. verfügt über 1.425,00 Euro eigenes Einkommen und befindet sich in der Pflegestufe III. Es ergibt sich folgende Berechnung

1.425,00 €	Einkommen
- 714,87 €	Unterkunft und Verpflegung
- 536,17 €	nicht abgedeckte Pflegekosten der Pflegestufe III
	nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung
- 88,80 €	Grundbarbetrag
- 44,40 €	Zusatzbarbetrag (5 % des Einkommens, max. 44,40 Euro)
- 50,00 €	<u>weiterer Selbstbehalt</u>
- 9,24 €	= kein Einkommensüberhang

Deshalb volle Erstattung der Investitionskosten von 310,59 Euro als Pflegewohngebeld. Hätte Frau F. 2.425,00 Euro eigenes Einkommen, wäre der Einkommensübergang so groß, dass kein Anspruch auf Pflegewohngebeld verbliebe.

7. Häufig bleibt von Heimkosten dann immer noch ein ungedeckter Bedarf.

Beispiel:

Heimkosten	2.993,63 €
eigene Rente	1.425,00 €
Pflegestufe III	1.432,00 €
Pflegewohngeld	<u>310,59 €</u>
ungedeckter Bedarf	- 173,96 €

Frauen, die viel häufiger als Männer pflegebedürftig werden, erzielen z.B. nur sehr selten solche hohe Renten, so dass der ungedeckte Bedarf schnell wesentlich höher ist.

8. In diesen Fällen wird häufig ein Antrag auf Hilfe zur Pflege an das Sozialamt gestellt. Das Sozialamt erbringt aber keine Sozialversicherungsleistungen, sondern hilft nur dann, wenn der Bürger sich nicht selbst helfen kann.

Eine Selbsthilfemöglichkeit ist der Unterhaltsanspruch gegen die eigenen Kinder.

Diesen Anspruch kann das Sozialamt geltend machen. Das unterhaltspflichtige Kind und sein nicht getrennt lebender Ehegatte sind verpflichtet wahrheitsgemäß Auskunft über Einkommen und Vermögen zu erteilen. Der Hilfesuchende muss auch über etwaige Schenkungen in den letzten 10 Jahren Auskunft erteilen, weil diese zurückgefordert werden können.

9. In dieser Situation wird dann entscheiden, welches Einkommen und welches Vermögen muss das betroffene Kind gegenüber seinem Elternteil einsetzen. Wann ist es für Elternunterhalt leistungsfähig? Das wird in einem ersten Schritt nach den Grundregeln des BGB bestimmt. In einem zweiten Schritt wird die Maßnahme der sozialhilferechtlichen Regeln angelegt.

10. Ob das Sozialamt Unterhalt fordern kann, richtet sich also nach dem zwischen Eltern und Kindern geltenden Unterhaltsrecht.

Die Regeln hierfür werden derzeit durch nahezu monatlich erfolgende neue Urteile des Bundesgerichtshofes ausgeformt.

Diese aktuellen Urteile kann man derzeit folgendermaßen zusammenfassen:

11. Den angemessenen Selbstbehalt des verpflichteten Kindes bestimmt die Düsseldorfer Tabelle auf jeden Fall mit 1.400,00 €.

Der BGH hat mit Urteil vom 23.10.2002 bestätigt, dass eine starre Bemessung des Selbstbehaltes aber generell nicht in Betracht kommt, sondern dass der angemessene Selbstbehalt nach Einkommen, Vermögen und sozialem Rang zu bestimmen ist.

Unterhaltsforderung, die höher liegen als der eigene Unterhalt, überschreiten die Grenze des Zumutbaren.

12. Der angemessene Selbstbehalt des Ehegatten wird ein Minimum mit 1.050,00 € von der Düsseldorfer Tabelle beziffert.

Nach OLG Hamm soll der Mindestselbstbehalt des Ehegatten ebenfalls bei 1.400,00 € liegen, wenn dieser erwerbstätig ist (OLG Hamm FamRZ 2002, 123).

Der für den nicht unterhaltspflichtigen Ehegatten anzusetzende Betrag ist über dieses Minimum hinaus in gleicher Weise wie der Unterhaltsbetrag für den getrenntlebenden/ geschiedenen Ehegatten zu ermitteln. Der Bedarf beträgt $\frac{1}{2}$ des Familieneinkommens, da beim Familieneinkommen ein Erwerbstätigenbonus für den Verpflichteten nicht in Betracht kommt (BGH FamRZ 2002, 742).

Es ist allerdings zu prüfen, ob die ehelichen Lebensverhältnisse nicht bereits von Anfang an von Leistungen für Elternunterhalt geprägt waren. Dann prägt diese Last den Anspruch auf Ehegattenunterhalt.

13. Eine Herabsetzung des Anspruches wegen des Zusammenlebens mit einem Ehepartner wegen Ersparnissen auf Grund "Wirtschaftens aus einem Topf" wird diskutiert. Sie scheidet aber im Rahmen der Mindestselbstbehalte aus. Wenn die Verhältnisse großzügiger sind, kommt ein Abzug in Betracht, z.B. von 300,00 € monatlich.
14. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht erwerbstätig sind, könnten zukünftig verpflichtet sein, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Bei kinderloser Ehe wird dies diskutiert und von der Literatur bejaht. Die Rechtsprechung hat das noch nicht entschieden.
15. Unterhaltspflichtige, aber einkommenslose Kinder haben für den Elternunterhalt ggf. ihren Taschengeldanspruch gegen den anderen Ehepartner ganz oder teilweise einzusetzen. Taschengeld wird mit 5 – 7 % des verfügbaren Einkommens bemessen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist eigentlich, dass der eigene angemessene oder notwendige Unterhalt des pflichtigen Kindes gewahrt bleibt.
- Die Rechtsprechung hat es aber gebilligt, wenn der hälftige Einsatz des Taschengeldes für den Elternunterhalt verlangt wird, wenn der allgemeine Bedarf des pflichtigen Kindes auf Grund der sehr guten wirtschaftlichen Verhältnisse des anderen Ehepartners gedeckt wird.
16. Heftig diskutiert ist die Fallgruppe:
unterhaltspflichtiges Kind hat geringes Einkommen, das den angemessenen Selbstbehalt von mindestens 1.400,00 € unterschreitet – Ehegatte hat wesentlich höheres Einkommen.

Der BGH hat in seinen Entscheidungen

- ◆ BGH 15.10.2003 XII ZR 122/00
- ◆ BGH 17.12.2003 XII ZR 224/00
- ◆ BGH 14.01.2004 XII ZR 69/01

die Leistungsfähigkeit des Kindes auch bei Einkünften unterhalb des angemessenen Selbstbehaltes bejaht, wenn nach dem gemeinsamen Familieneinkommen der Ehegatten davon auszugehen ist, dass der geringverdienende Ehegatte Teile seines geringen Einkommens zum allgemeinen Familienunterhalt nicht beisteuern muss und demnach für Unterhaltsleistungen zur Verfügung hat.

Der Unterhaltsanspruch wird ausgerichtet am Verhältnis der beiderseitigen Nettoeinkommen. Sofern das Familieneinkommen über den Mindestselbstbehaltssätzen von 2.450,00 € derzeit liegt, muss der Unterhaltspflichtige vortragen, wie sich der Familienunterhalt gestaltet und ob und ggf. welche Beträge zur Vermögensbildung verwendet werden. Vermögensbildung zur Finanzierung eines angemessenen Eigenheims oder einer im angemessenen Rahmen betriebenen Altersvorsorge sind zulässig. (BGB 17.12.2003 XII ZR 224/00; v. 14.01.2003 XII ZR 69/01). Dann richtet sich die Höhe des Anteils des unterhaltspflichtigen Kindes nach dem Verhältnis der Einkommen der beiden Ehegatten. Der nicht einzusetzende Anteil steht für Elternunterhalt zur Verfügung.

17. Erhöhte Unterkunftskosten über die im angemessenen Selbstbehalt einkalkulierten Beträge hinaus, rechtfertigen eine Erhöhung des Mindestselbstbehaltes. Die Höhe ist streitig, weil ein Teil der erhöhten Unterkunftskosten i.d.R. mit dem erhöhten Selbstbehalt abgegolten ist.

18. Bei Wohneigentum ist ein sich ergebender Wohnvorteil dem Einkommen hinzuzurechnen. (OLG Oldenburg NJW 2000, 524)
Die Verbindlichkeiten sind abzuziehen. Der Wohnvorteil ist in der Regel nicht mit der Marktmiete, sondern lediglich mit einem angemessenen Wohnwert zu berücksichtigen.

19. Das anrechnungsfähige Einkommen generell ermittelt sich aus den Nettoeinkünften abzüglich weiterer Positionen.

Nicht abzugsfähig, weil z.B. im Selbstbehalt berücksichtigt sind

- ◆ Hausratversicherung
- ◆ und Haftpflichtversicherung.

Schuldverbindlichkeiten nach Bekanntwerden der Unterhaltsverpflichtung, soweit sie nicht nach Art und Umfang unerlässlich sind, sind ebenfalls nicht abzugsfähig.

Sonderausgaben mit Vermögensbildungscharakter wie Beiträge zu Kapitallebensversicherungen und Bausparverträgen (BGH v. 17.12.2003 XII ZR 224/00) sind nur abzugsfähig als Altersvorsorge. 5 % des Bruttoeinkommens werden für Arbeitnehmer zusätzlich neben der üblichen Rentenversicherung toleriert. Wer nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, kann rund 20 % seines Bruttoeinkommens für seine primäre Altersversorgung einsetzen. Die Art und Weise der Altersversorgung steht dem Unterhaltspflichtigen dabei frei. (BGH FamRZ 2003, 860)

Streitig sind

- ◆ zusätzliche Krankenversicherungsbeiträge, i.d.R. aber eher abzugsfähig (OLG Köln v. 28.01.1999, 10 UF 192/98)

Abzugsfähig sind ferner

- ◆ Kapitallebensversicherungen als Beiträge zur staatlich geförderten privaten Altersvorsorge
- ◆ Schuldverbindlichkeiten vor Bekanntwerden der Unterhaltspflichtung; ggf. Anpassung der monatlichen Raten erforderlich
- ◆ Schuldverbindlichkeiten für selbstgenutztes Haus- und Wohnungseigentum vor Bekanntwerden der Unterhaltsverpflichtung.
Auch Tilgungsleistungen werden berücksichtigt. (BGH FamRZ 2003, 1179)
Sie werden mit dem angemessenen Wohnwert saldiert.
- ◆ Der Unterhalt vorrangig berechtigter Kinder

20. Der Unterhaltspflichtige hat nicht nur sein Einkommen, sondern auch sein Vermögen einzusetzen (BGH FamRZ 2002, 1698).

21. Es gibt keine uneingeschränkte Verpflichtung, den Vermögensstamm für Unterhaltsleistungen einzusetzen (OLG Köln FamRZ 2003, 470; OLG Hamm FamRZ 2002, 1212). Der eigene Unterhalt des Verpflichteten unter Berücksichtigung seiner voraussichtlichen Lebensdauer und unter Einbeziehung zur erwartender künftiger Erwerbsmöglichkeiten müssen bis ans Lebensende gesichert sein (BGH FamRZ 1989, 170).

Allerdings wird dies so diskutiert, dass der angemessene Selbstbehalt aus den Vermögenserträgen und dem Vermögensstamm sicher zu stellen ist. Büttner, NDV 1999, 292)

Es muss dabei auf die – stetig steigende – statistische Lebenserwartung abgestellt werden.

22. Eine Vermögensverwertung scheidet aus, wenn sie mit einem wirtschaftlich nicht mehr verwertbaren Nachteil verbunden ist.

23. Eine Vermögensverwertung scheidet aus, wenn sie rechtlich unmöglich ist. Das ist z.B. bei Miteigentum und fehlender Zustimmung zur Verfügung der Fall. Es bleibt aber das Recht zur Auseinandersetzung und die Pflicht zur Teilungsversteigerung wird diskutiert und ist keinesfalls ausgeschlossen. Bei Ehegatten steht § 1365 BGB entgegen, wenn es sich bei dem Vermögenswert um das Vermögen als Ganzes handelt. In diesen Fällen wird die Verpflichtung zur Darlehnsaufnahme bzw. zur Eintragung einer Grundschuld zu Gunsten des hilfeleistenden Sozialhilfeträgers diskutiert. Zu Recht wird dagegen angewandt, dass es auf die tatsächliche Leistungsfähigkeit ankommt und Unterhalt grundsätzlich als Barunterhalt geleistet wird.

24. Dem Unterhaltspflichtigen ist auch eine Kapitalreserve zu belassen.

Bei Unterhaltspflichtigen ohne Wohneigentum hat der BGH 75.000,00 € nicht für unangemessen gehalten. Ansonsten ist die Höhe streitig. 210.000,00 DM wurden ebenso also angemessen angesehen, wie der 10fache Geldwert der kleinen Barbeträge nach § 88 II Nr. 8 BSHG = 23.010,00 € derzeit.

Es sind auch individuelle Bedürfnisse zu berücksichtigen, wie beispielsweise angemessene Instandhaltungsrücklagen bei eigenem Wohn- und Hauseigentum.

Insgesamt ist derzeit aber nichts wirklich gesichert.

25. Verwirkung

Unterhaltsansprüche können verwirkt werden, wenn der Unterhaltsberechtigte durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist oder sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen oder einen nahen Angehörigen desselben schuldig gemacht hat. Die Inanspruchnahme kann ganz entfallen, wenn sie gegenüber dem Verpflichteten grob unbillig wäre.

26. Unbillige Härte

Nach § 94 SGB XII kann der Übergang des Unterhaltsanspruches auf den Sozialhilfeträger ausgeschlossen sein, wenn diese eine unbillige Härte bedeuten würde. Sie kann in materieller wie immaterieller Hinsicht bestehen. Sie kann für den Hilfeempfänger wie den Unterhaltspflichtigen bestehen, z.B. dann wenn der Unterhaltspflichtige vorab schon jahrelang erhebliche Pflegeleistungen erbracht hat.

.
